

20.06.01

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV)

Punkt 32 der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Für den Fall, dass der Landesantrag in der Drucksache 317/2/01 eine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Zu § 13

In § 13 wird folgender Absatz eingefügt:

() Abweichend von § 5 Nr. 1 dürfen Kälber noch bis zum 31. Dezember 2008 in Ställen gehalten werden, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in Benutzung genommen worden sind und den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften der Kälberhaltungsverordnung entsprechen.

Begründung:

Es sind ausreichend lange Übergangsfristen erforderlich, um den vorhandenen Kälbermästern die Möglichkeit zu geben, entsprechende Umbaumaßnahmen vorzunehmen.

Ausgeliefert am

21. JUNI 2001